



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Öffentlich Privater Partnerschaften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/935

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/935 am 15. September 2006 ohne Aussprache zur Beratung federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt und sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst, die an der Beratung beteiligten Ausschüsse zuletzt am 16. Mai 2007, der federführende Finanzausschuss zuletzt am 31. Mai 2007.

Im Einvernehmen mit den an der Beratung beteiligten Ausschüssen für Wirtschaft sowie Innen und Recht empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf Drucksache 16/935 mit der Maßgabe anzunehmen, dass Artikel 1 - Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten - wie folgt geändert wird:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, festzulegen;
2. die Voraussetzungen für und die inhaltlichen Anforderungen an die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu definieren;
3. die Zuwendungsfähigkeit von Projekten der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu verbessern;
4. die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Aufgabenkritik anzuhalten.

(2) Vertragliche Zusammenarbeit im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die auf mehrere Jahre vereinbarte Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit Privaten bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Bundes sowie der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein.“

2. § 4 - Beleihung - wird gestrichen.
3. §§ 5 bis 12 werden §§ 4 bis 11.
4. In dem neuen § 8 - Mindestinhaltsklauseln - wird der Verweis auf „§ 8“ jeweils durch „§ 7“ ersetzt.

Günter Neugebauer
Vorsitzender